



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
02.01.2018

Eigenkapital von Wertpapierfirmen

Index

1.	Einleitung	2
2.	Europarechtliche Grundlagen	2
2.1.	Begriffsbestimmungen	2
2.2.	Hintergrundinformationen zum Begriff der Wertpapierfirma	2
3.	Die Eigenkapitalvorschriften im Detail	3
3.1.	Anfangskapital	4
3.2.	Fixe Gemeinkosten	4
3.3.	Bewertung bestimmter Risiken	4
3.4.	Berechnungsgrundlagen.....	6
3.5.	Nachweis	6
4.	EXKURS: Neues Eigenkapitalregime für Wertpapierfirmen ab 2021?	7

Hinweis: Aktuelles zur Umsetzung der MiFID-II-Richtlinie (RL 2014/65/EU) - Market in Financial Instruments Directive - und zum Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) finden Sie unter www.wko.at/finanzdienstleister/mifid.

1. Einleitung

Die Eigenkapitalbestimmungen von Wertpapierfirmen unterteilen sich rechtlich in zwei Teile: Wertpapierfirmen ohne Konzession zur Portfolioverwaltung und Wertpapierfirmen mit Konzession zur Portfolioverwaltung. Faktisch sind beide Regelungen jedoch ident, da der österreichische Gesetzgeber die Bestimmungen angeglichen hat.¹

Achtung: Diese Unterlage befasst sich nur mit den Eigenkapitalbestimmungen von Wertpapierfirmen.² Die Grundprämisse fasst § 10 Abs 2 WAG 2018 wie folgt sehr gut zusammen: „Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben jederzeit ausreichendes Eigenkapital zu halten.“³

Der folgende Artikel soll eine Grundlage für die Berechnung des Eigenkapitals sein und die relevanten Rechtsgrundlagen zusammenfassen. Dazu sind im Anhang all jene Bestimmungen im Volltext abgedruckt, auf welche die Vorgaben für Wertpapierfirmen direkt verweisen.

2. Europarechtliche Grundlagen

Fragen:

- 1.) Wofür steht CRD?
- 2.) Was bedeutet CRR?

2.1. Begriffsbestimmungen

Die europäischen Rechtsgrundlagen zu den Eigenkapitalbestimmungen sind insbesondere in der CRD und CRR geregelt:⁴

- CRD IV („Capital Requirement Directive“) oder Eigenkapitaläquivalenzrichtlinie: Die CRD- muss als Richtlinie vom österreichischen Gesetzgeber umgesetzt werden. Diese Bestimmungen befinden sich nun auf nationaler Ebene im Wesentlichen im BWG. Für Wertpapierfirmen sind die Änderungen hauptsächlich in § 10 WAG 2018 übernommen worden.
- CRR („Capital Requirement Regulation“) oder Eigenkapitaläquivalenzverordnung: Die CRR ist eine direkt anwendbare Verordnung. Das bedeutet, dass eine Umsetzung nicht notwendig ist. Die Finanzmarktaufsicht - aber auch die Wertpapierunternehmen - können sich direkt auf den Inhalt der CRR berufen.

2.2. Hintergrundinformationen zum Begriff der Wertpapierfirma

Bereits die CRD III hat den Begriff der Wertpapierfirma eingeschränkt definiert als die MiFID. Nicht alle Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID erbringen, sind Wertpapierfirmen im Sinne der CRD III. Keine Wertpapierfirmen im Sinne der CRD III waren Unternehmen, deren Dienstleistung nur in der Annahme und Weiterleitung von Aufträgen über Finanzinstrumente und/oder Beratungen über

¹ Wertpapierfirmen ohne Konzession zur Portfolioverwaltung (auch Nicht-CRR-Wertpapierfirmen) werden vom nationalen Gesetzgeber geregelt. Wertpapierfirmen mit Konzession zur Portfolioverwaltung sowie CRR Wertpapierfirmen sind in der CRR geregelt und können vom nationalen Gesetzgeber nicht mehr geregelt werden.

² Auf die Voraussetzungen von Unternehmen, die die Tätigkeit einer multilateralen Handelsplattform ausüben, wird nicht besonders eingegangen. Für diese Unternehmen ist ein Anfangskapital in der Höhe von Euro 730.000 vorgesehen; zusätzlich gelten die Regulierungen analog zu Unternehmen, die Portfolioverwaltung betreiben
³ § 10 Abs 2 WAG 2018.

⁴ Zu den europäischen Rechtsgrundlagen betreffend Eigenkapitalvorschriften: [CRR](#) (PE-CONS 14/13 vom 14.06.2013) und [CRD IV](#) (PE-CONS 15/13 vom 14.06.2013).

Finanzinstrumente beinhaltet. Bei der Umsetzung von Basel III teilt der Richtlinienggeber den Inhalt der Bestimmungen in eine umsetzungsbedürftige Richtlinie (CRD IV) und eine Verordnung (CRR) mit direkter Anwendbarkeit.

Die CRR erweitert die Ausnahme des Begriffs der Wertpapierfirma auf Portfolioverwaltungsdienstleistungen, soweit keine Kundengelder gehalten werden.⁵ Damit wird unter anderem das österreichische Modell berücksichtigt, in dem Wertpapierfirmen zwar Portfolioverwaltung betreiben, Kundengelder jedoch auf einer Depotbank liegen. Die österreichischen Portfolioverwalter haben daher eine Verfügungsvollmacht, jedoch keinen direkten Zugriff auf das Depot des Kunden.

Im Ergebnis haben die europäische Rechtssetzung sowie der nationale Gesetzgeber daher sinnvollerweise anerkannt, dass es einen wesentlichen Unterschied im Risiko zwischen Unternehmen gibt, die Kundengelder und Finanzinstrumente direkt halten und damit voll darüber verfügen können, und Unternehmen, die maximal eine Gestitionsvollmacht besitzen. Dieser Gedanke sollte sich in Zukunft auch bei anderen Rechtsetzungsvorhaben durchsetzen.

3. Die Eigenkapitalvorschriften im Detail

Fragen:

- 3.) Wie hoch muss das Anfangskapital mindestens sein?
- 4.) Wie bemessen sich die fixen Gemeinkosten?
- 5.) Welche Risiken sind relevant?
- 6.) Welche Berechnungsgrundlagen gibt es?
- 7.) Wie muss der Nachweis über das Anfangskapital/Eigenkapital erbracht werden?
- 8.) Welche Möglichkeiten gibt es grundsätzlich den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals zu erbringen?
- 9.) Ab welchem Zeitpunkt muss das Geld in der angeforderten Höhe gehalten werden?

Der österreichische Gesetzgeber hat festgelegt, dass die Eigenkapitalbestimmungen des WAG 2018 auf Wertpapierfirmen anzuwenden sind, die keine Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen.⁶ Auf Wertpapierfirmen, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringen, sind die Bestimmungen in der europäischen Verordnung direkt anwendbar. In diesem Bereich hat der nationale Gesetzgeber nur die Möglichkeit das Anfangskapital festzulegen. Für Wertpapierfirmen ohne Portfolioverwaltung hat der Gesetzgeber jedoch die gleichen Vorschriften vorgesehen, wie sie die europäischen Richtlinien für Wertpapierfirmen mit Portfolioverwaltung vorsehen. Im Ergebnis gleichen sich die Bestimmungen für portfolioverwaltende Wertpapierfirmen und sonstige Wertpapierfirmen, obwohl die rechtliche Grundlage deutlich unterschiedlich ist.

Die konkreten Vorschriften für Wertpapierfirmen entsprechen daher der folgenden Beschreibung:

⁵ Artikel 4 Abs 1 Unterpunkt 2 lit c CRR (PE-CONS 14/13 vom 14.06.2013); Sinngemäß lautet die Definition: „Wertpapierfirma“ ist eine Person im Sinne der MiFID (RL 2004/39/EG) mit Ausnahme von Unternehmen, „die lediglich eine oder mehrere der in Anhang 1 Abschnitt A Nummer 1, 2, 4 und 5 jener Richtlinie genannten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen und die weder Geld noch Wertpapiere ihrer Kunden halten dürfen, und deshalb zu keinem Zeitpunkt Schuldner dieser Kunden sein dürfen.“

⁶ § 10 Abs 1 WAG 2018; dies ist sehr verklausuliert ausgedrückt

3.1. Anfangskapital

Der Wert des Anfangskapitals unterscheidet sich je nach Tätigkeitsumfang und beträgt:

- Euro 50.000,- für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente, Wertpapierberatungen über Finanzinstrumente und für Portfolioverwaltungsdienstleistungen
- Euro 730.000,- für eine multilaterale Handelsplattform.⁷

Mit dem WAG 2018 wurde das Anfangskapital für portfolioverwaltende Wertpapierfirmen gesenkt und zusätzlich alternativen für alle Wertpapierfirmen eingeführt. Anstelle des Anfangskapitals - nicht jedoch der fixen Gemeinkosten oder des Kreditrisikos - können Wertpapierfirmen daher folgende Möglichkeiten in Anspruch nehmen⁸:

- eine Berufshaftpflichtversicherung (Haftungssumme 1 Million Euro pro Fall und 1,5 Millionen Euro im Jahr) oder
- wenn auch die Versicherungsvermittlung ausgeübt wird (und daher die Verpflichtung zur Berufshaftpflichtversicherung eingehalten wird):
 - ein Anfangskapital von 25.000,- Euro oder
 - eine Berufshaftpflichtversicherung (Haftungssumme 500.000,- Euro pro Fall und 750.000,- Euro im Jahr).
- Zusätzlich sind auch weitere Kombinationen aus Eigenkapital und Berufshaftpflichtversicherung möglich, diese sollten aber vorab mit der FMA besprochen werden.

Achtung: Übersteigen die Eigenkapitalvorschriften für die fixen Gemeinkosten oder das Kreditrisiko das Anfangskapital, muss dieses gehalten werden und die Berufshaftpflichtversicherung hat keinen Effekt mehr auf die Eigenkapitalvorschriften.

3.2. Fixe Gemeinkosten

Wertpapierfirmen müssen anrechenbare Eigenmittel in der Höhe von 25 % der fixen Gemeinkosten, welche im vorangegangenen Jahr angefallen sind halten.⁹

Als **fixe Gemeinkosten** gelten die Betriebsaufwendungen¹⁰, die vom jeweiligen Beschäftigungsgrad der Wertpapierfirma unabhängig sind und die den einzelnen Kostenträgern (Produkten) nicht direkt zugerechnet werden können. Für Wertpapierfirmen, die ihre Geschäftstätigkeit seit weniger als einem Jahr ausüben, sind die im Unternehmensplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten heranzuziehen.

3.3. Bewertung bestimmter Risiken

Folgende Risiken werden berechnet und zusammengezählt:¹¹

- **Kreditrisiko:** risikogewichtete Forderungsbeträge für das Kredit- und Verwässerungsrisiko in allen Geschäftsfeldern eines Instituts, ausgenommen risikogewichtete Forderungsbeträge aus der Handelsbuchhaltung.¹² Eine Grundlage für die genaue Berechnung für Wertpapierfirmen fehlt, da es keine Verweise auf die umfassenden Bestimmungen dazu in der CRR gibt. Jedenfalls wollte der europäische Richtliniengeber keine Verringerung der bestehenden

⁷ § 3 Abs 6 WAG 2018.

⁸ § 3 Abs 6 WAG 2018.

⁹ § 10 Abs 5 Z 1 WAG 2018 bzw Artikel 95 Abs 2 lit b iVm Artikel 97 CRR.

¹⁰ Siehe auch: Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Position III.

¹¹ § 10 Abs 5 Z 2 WAG 2018 bzw Artikel 95 Abs 2 lit a CRR beide iVm Artikel 92 Abs 3 lit a bis d und f unter Anwendung von Abs 4 CRR.

¹² Die Definition in der CRR verweist auf Titel II und Artikel 379 der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

Grundlage. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die bisher geltende Gewichtung der Aktiva grundsätzlich bestehen bleibt.

- **Handelsbuchsrisiko:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen.
- **Fremdwährungsrisiko¹³:** dieser Punkt betrifft jene Fremdwährungspositionen, welche die Wertpapierfirma selbst im Handelsbuch hat. Da Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen, entfällt dieses Risiko. Beispiele für ein Fremdwährungsrisiko (im Handelsbuch) wären: Titel in Schweizer Franken oder anderen Nicht-Euro-Währungen, oder Gold-Positionen. Die genaue Berechnung für diese Positionen wird in Artikel 352 der CRR (siehe Anhang) beschrieben. Zusätzlich erarbeitet die Europäische Bankenaufsicht (EBA) noch nähere Regulierungsstandards.
- **Abwicklungsrisiko:** das Abwicklungsrisiko hat keine Bedeutung, da österreichische Wertpapierfirmen keine Abwicklungen im Sinne der CRR durchführen dürfen.¹⁴ Betroffen wären Abwicklungen von Schuldtiteln, Eigenkapitalinstrumenten, Fremdwährungen usw. Die Abwicklung von Geschäften ist in Österreich jedoch Kreditinstituten vorbehalten. Die Abwicklung unterscheidet sich von der Annahme und Übermittlung von Aufträgen davon, dass Angebot und Nachfrage tatsächlich zusammengeführt werden und die Order damit ausgeführt wird.
- **Warenpositionsrisiko:** dieser Punkt betrifft jene Waren, welche die Wertpapierfirma selbst im Handelsbuch hat. Da Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen, entfällt dieses Risiko.¹⁵ Beispiele für ein Warenpositionsrisiko (im Handelsbuch) wären von Wertpapierfirmen gehaltene Positionen in Waren (beispielsweise Gold, Getreide usw) nicht jedoch von Kunden der Wertpapierfirmen gehaltene Positionen, auch wenn diese von Wertpapierfirmen verwaltet werden.¹⁶
- **Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung bei OTC-Derivaten:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen derartige Geschäfte nicht ausführen dürfen.
- **Gegenparteiausfallsrisiko:** dieser Betrag entfällt, da österreichische Wertpapierfirmen kein Handelsbuch führen dürfen.

Die Wertpapierfirmen haben aktuell jeweils 8 % dieser Risikogrundlagen als Eigenkapitalerfordernis heranzuziehen. Dieser Prozentsatz kann sich zukünftig erhöhen.

Konkrete Beispiele:

Beispiel a)

Risikopositionen einer Wertpapierfirma ohne Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 290.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 350.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchsrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 350.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 350.000,00.

¹³ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁴ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁵ Die Definition in der CRR verweist auf Titel IV und V der CRR. Diese Bestimmungen befinden sich als Auszug zur CRR im Anhang.

¹⁶ Diese Positionen werden sowieso über ein Kreditinstitut gehalten und sind soweit gesetzlich vorgeschrieben zu berücksichtigen.

Beispiel b)

Risikopositionen einer Wertpapierfirma mit Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 93.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 50.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 50.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 93.000,-.

Beispiel c)

Risikopositionen einer Wertpapierfirma ohne Portfolioverwaltung	
Anfangskapital	Euro 50.000,00
25 % der Fixen Gemeinkosten	Euro 170.000,00
Sonstige Risiken (Kreditrisiko Euro 93.000,00, keine weiteren Risiken, da kein Handelsbuchrisiko vorliegt kann), diese mit 8 % bewertet	Euro 93.000,00

Ergebnis: Da die höchste der drei Berechnungsmethoden als Mindestkapitalausstattung heranzuziehen ist, beträgt das Mindestkapital in diesem Beispiel Euro 170.000,-.

3.4. Berechnungsgrundlagen

Der europäische Gesetzgeber hat bewusst den Wertpapierfirmen die Berechnungsbestimmungen nicht aufgezwungen. Auch der österreichische Gesetzgeber hat zu dieser Frage keine weitere Regelung hinzugefügt. Folgende Prämissen können aus der Praxis, den Verhandlungen sowie dem Zweck des Gesetzes abgeleitet werden:

- Das Eigenkapital ist jederzeit zu halten.
- Die Berechnung der Eigenkapitalhöhe hat grundsätzlich jährlich zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die eine besondere Bedeutung haben bzw wenn es einen Grund gibt, die Berechnung unterjährig neu durchzuführen.
- Die Finanzmarktaufsicht kann je nach Relevanz festlegen, in welchem Abschnitt einzelne Risikodaten evaluiert werden.

3.5. Nachweis

Für den Nachweis über die Verfügbarkeit des notwendigen Anfangskapitals gibt es mehrere Optionen:

- **Bankbestätigung:** Grundsätzlich erfolgt im Rahmen einer Bargründung der Nachweis durch Vorlage einer entsprechenden Bankbestätigung.¹⁷ Wobei die Finanzmarktaufsicht zusätzlich eine Erklärung der freien Verfügbarkeit ausreichender Mittel benötigt.
- **Gründungsprüfung:** Bei einer Sachgründung muss eine Gründungsprüfung erfolgen, welche den Wert der Sacheinlage bestätigen müsste.¹⁸
- **Abschluss:** Gibt es die Gesellschaft bereits und wird für eine bestehende Gesellschaft zusätzlich die Konzession beantragt, so müsste ein entsprechender Nachweis durch Vorlage und Prüfung der bestehenden Abschlüsse bzw Zwischenabschlüsse im Zeitpunkt der Konzessionserlangung erfolgen.

¹⁷ Näheres siehe § 10 GmbH-Gesetz (GmbHG).

¹⁸ Zum Gründungsbericht bzw Gründungsprüfung siehe auch §§ 24ff Aktiengesetz (AktG).

4. EXKURS: Neues Eigenkapitalregime für Wertpapierfirmen ab 2021?

Die Europäische Kommission arbeitet an einer neuen Regulierung des Eigenkapitals für Wertpapierfirmen. Ob und wann diese in Kraft treten wird, ist im Moment nicht absehbar. Frühestens jedoch ab 2021.

Der Fachverband Finanzdienstleister wird die Interessen der Wertpapierfirmen dazu laufend vertreten und die Wertpapierunternehmen informieren.

Die Eigenkapitalvorschriften von Wertpapierfirmen sollen künftig nicht mehr gemeinsam mit Kreditinstituten in der CRD IV bzw CRR festgelegt werden, sondern in eigenen Bestimmungen.

Die wesentlichsten Grundlagen des Vorschlages ist: Es soll drei Klassen von Wertpapierfirmen geben. Der Fachverband Finanzdienstleister geht davon aus, dass die österreichischen Wertpapierfirmen als Klasse III angesehen werden.

Wertpapierfirmen fallen in diese Klasse, wenn folgende Bedingungen nicht erfüllt werden:

- „Assets under Management“ oder „Assets under advisory“ über 1,2 Milliarden Euro
- Übermittelte Transaktionsvolumina von mehr als 100 Millionen Euro am Tag
- Umsatz von mehr als 100 Millionen Euro
- Gewinn von mehr als 30 Millionen Euro

Wenn die Bedingungen oben nicht erfüllt sind, liegt eine Klasse-III-Wertpapierfirma vor. Dann sollen folgende Eigenkapitalvoraussetzungen gelten (der höhere von folgenden Beträgen muss gehalten werden):

- Mindesteigenkapital 75.000,- Euro oder
- 25% der fixen Gemeinkosten berechnet nach der Delegierten Verordnung 488/2015.

Bei weiterführenden Fragen steht Ihnen Ihre Fachgruppe gerne zur Verfügung.

Autoren:

*Mag. Cornelius Necas, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Kanzlei NWT Necas
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH,*

Mag. Philipp H. Bohrn, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.

Anhang

TITEL IV
Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 325

Anwendung der Anforderungen auf konsolidierter Basis

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und nur für die Zwecke der Berechnung der Nettositionen und Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis gemäß diesem Titel dürfen Institute Positionen in einem Institut oder Unternehmen verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen.

(2) Die Institute dürfen Absatz 1 nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden anwenden, die gewährt wird, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Eigenmittel innerhalb der Gruppe sind angemessen aufgeteilt;
b) der aufsichtliche, rechtliche oder vertragliche Rahmen für die Tätigkeit der Institute ist so beschaffen, dass der gegenseitige finanzielle Beistand innerhalb der Gruppe gesichert ist.

(3) Handelt es sich um in Drittländern niedergelassene Unternehmen, sind zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen sämtliche der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Die Unternehmen wurden in einem Drittland zugelassen und entsprechen entweder der Definition für Kreditinstitute oder sind anerkannte Wertpapierfirmen eines Drittlands;

b) die Unternehmen erfüllen auf Einzelbasis Eigenmittelanforderungen, die den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Eigenmittelanforderungen gleichwertig sind;

c) in den betreffenden Drittländern bestehen keine Vorschriften, durch die der Kapitaltransfer innerhalb der Gruppe erheblich beeinträchtigt werden konnte.

Kapitel 3

Eigenmittelanforderungen für das Fremdwährungsrisiko

Artikel 351

Schwellenwert und Gewichtung für das Fremdwährungsrisiko

Übersteigt die nach dem Verfahren des Artikels 352 berechnete Summe des Nettogesamt Betrags der Fremdwährungspositionen und der Nettogoldposition eines Instituts, einschließlich Devisen- und Goldpositionen, für die Eigenmittelanforderungen mit Hilfe eines internen Modells berechnet werden, 2 % des Gesamtbetrags seiner Eigenmittel, so berechnet das Institut eine Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko. Die Eigenmittelanforderung für das Fremdwährungsrisiko ist die Summe der gesamten Netto-Fremdwährungsposition und der Nettogoldposition in der Wahrung der Rechnungslegung mit 8 % multipliziert.

Artikel 352

Berechnung der gesamten Netto-Fremdwährungsposition

(1) Der Nettobetrag der offenen Positionen des Instituts wird in den einzelnen Währungen (einschließlich der Wahrung der Rechnungslegung) und in Gold als Summe der folgenden Elemente (positiv oder negativ) berechnet:

a) Netto-Kassaposition (d. h. alle Aktiva abzüglich aller Passiva, einschließlich der aufgelaufenen und noch nicht fälligen Zinsen in der betreffenden Wahrung oder im Fall von Gold die Netto-Kassaposition in Gold);

b) Netto-Terminposition (d. h. alle ausstehenden Beträge abzüglich aller zu zahlenden Beträge im Rahmen von Währungs- und Goldtermingeschäften, einschließlich der Währungs- und Gold-Terminkontrakte und des Kapitalbetrags der Wahrungsswaps, die nicht in der Kassaposition enthalten sind);

c) unwiderrufliche Garantien und vergleichbare Instrumente, die mit Sicherheit in Anspruch genommen werden und aller Voraussicht nach uneinbringlich sind;

d) mit Hilfe des Delta-Faktors, r auf Basis des Delta-Faktors ermittelter Netto- Gegenwert des gesamten Bestands an Fremdwährungs- und Gold-Optionen;

e) Marktwert anderer Optionen.

Der Delta-Faktor für die Zwecke des Buchstaben d ist derjenige der betreffenden Börse. Bei nicht börsengehandelten Optionen oder wenn der Delta-Faktor von der betreffenden Börse nicht erhältlich ist, darf das Institut den Delta-Faktor vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Behörden unter Verwendung eines geeigneten Modells selbst berechnen. Die Erlaubnis wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des Optionscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Das Institut darf dabei den Nettobetrag der künftigen, noch nicht angefallenen, aber bereits voll abgesicherten Einnahmen und Ausgaben berücksichtigen, sofern es durchgängig so vorgeht.

Das Institut darf Nettositionen in Korbwährungen gemäß den geltenden Quoten in die verschiedenen Währungen, aus denen sich diese zusammensetzen, zerlegen.

(2) Alle Positionen, die ein Institut bewusst eingegangen ist, um sich gegen die nachteilige Auswirkung einer Wechselkursänderung auf seine Eigenmittelquoten gemäß Artikel 92 Absatz 1 abzusichern, können vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden bei der Errechnung der offenen Netto-Fremdwährungspositionen

ausgeschlossen werden. Solche Positionen sind keine Handelspositionen oder sind struktureller Art, und jegliche Änderung der Bedingungen für ihren Ausschluss erfordert eine gesonderte Erlaubnis der zuständigen Behörden. Positionen eines Instituts im Zusammenhang mit Posten, die bereits bei der Berechnung der Eigenmittel in Abzug gebracht wurden, können unter denselben Bedingungen genauso behandelt werden.

(3) Ein Institut darf bei der Berechnung der offenen Nettopositionen in den einzelnen Währungen und in Gold den jeweiligen Nettogegenwartswert heranziehen, sofern das Institut diesen Ansatz durchgängig einsetzt.

(4) Die Nettobeträge der Kauf- und Verkaufspositionen in den einzelnen Währungen, mit Ausnahme der Wahrung der Rechnungslegung, und die Nettokauf- und Verkaufsposition in Gold werden zum Kassakurs in die Wahrung der Rechnungslegung umgerechnet. Anschließend werden diese getrennt addiert, um den Nettogesamtbetrag der Kaufpositionen und den Nettogesamtbetrag der Verkaufspositionen zu ermitteln. Der höhere dieser beiden Gesamtbeträge entspricht dem Nettogesamtbetrag der Devisenpositionen des Instituts.

(5) Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

(6) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen verschiedene Methoden festgelegt werden, um andere Risiken - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise zu berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach dem Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Vom Inkrafttreten der technischen Standards nach Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden weiterhin bestehende nationale Behandlungen anwenden, wenn sie diese vor dem 31. Dezember 2013 angewandt haben.

Kapitel 4

Eigenmittelanforderungen für das Warenpositionsrisiko

Artikel 355

Wahl der Methode für das Warenpositionsrisiko

Vorbehaltlich der Artikel 356 bis 358 berechnen die Institute die Eigenmittelanforderung für das Warenpositionsrisiko anhand einer der in den Artikeln 359, 360 oder 361 festgelegten Methoden.

Artikel 356

Ergänzende Warengeschäfte

(1) Institute, die ergänzende Geschäfte mit Agrarerzeugnissen betreiben, dürfen zum Jahresende die Eigenmittelanforderungen für ihren physischen Warenbestand für das Folgejahr bestimmen, sofern sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Das Institut hält jederzeit während des Jahres Eigenmittel für dieses Risiko vor, dessen Höhe nicht unter der durchschnittlichen Eigenmittelanforderung für das konservativ geschätzte Risiko für das Folgejahr liegt;

b) Das Institut nimmt eine vorsichtige Schätzung der erwarteten Volatilität des gemäß Buchstabe a berechneten Werts vor;

c) Die durchschnittliche Eigenmittelanforderung für dieses Risiko übersteigt nicht 5 % der Eigenmittel des Instituts oder 1 Mio. EUR; unter Berücksichtigung der im Einklang mit Buchstabe b geschätzten Volatilität übersteigt der erwartete Höchstwert der Eigenmittelanforderungen nicht 6,5 % seiner Eigenmittel;

d) Das Institut überwacht kontinuierlich, ob die gemäß den Buchstaben a und b durchgeführten Schätzungen nach wie vor die Realität widerspiegeln.

(2) Institute teilen den zuständigen Behörden mit, inwieweit sie von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch machen.

Artikel 357

Positionen in Waren

(1) Jede Position in Waren oder warenunterlegten Derivaten wird in Standardmaßeinheiten ausgedrückt. Der Kassakurs der einzelnen Waren wird in der Wahrung der Rechnungslegung angegeben.

(2) Positionen in Gold oder goldunterlegten Derivaten gelten als dem Fremdwährungsrisiko unterliegend und werden für die Zwecke der Berechnung des Warenpositionsrisikos gegebenenfalls gemäß Kapitel 3 oder 5 behandelt.

(3) Der Überschuss der Kauf-(Verkaufs-) positionen eines Instituts über seine Verkaufs-(Kauf-) positionen in derselben Ware und in identischen Warenterminkontrakten, Optionen und Optionsscheinen ist seine Nettoposition für die Zwecke des Artikels 360 Absatz 1 in Bezug auf diese Ware. Positionen in Derivaten werden - wie in Artikel 358 erläutert - als Positionen in der zugrunde liegenden Ware behandelt.

(4) Für die Zwecke der Berechnung einer Position in Waren werden folgende Positionen als Positionen in derselben Ware behandelt:

a) Positionen in verschiedenen Unterkategorien derselben Ware, wenn diese Unterkategorien bei der Lieferung untereinander austauschbar sind;

b) Positionen in ähnlichen Waren, wenn sie nahe Substitute sind und ihre Preisentwicklung für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr eine eindeutige Mindestkorrelation von 0,9 aufweist.

Artikel 358**Spezifische Instrumente**

(1) Warenterminkontrakte und Terminpositionen bezüglich des Kaufs oder Verkaufs bestimmter Waren sind als fiktive, in einer Standardmaßeinheit ausgedruckte Nominalbeträge in das Risikomesssystem aufzunehmen und gemäß ihrem Fälligkeitstermin in das entsprechende Laufzeitband einzustellen.

(2) Warenswaps, bei denen eine Seite der Transaktion ein fester Preis und die andere der jeweilige Marktpreis ist, sind als eine Reihe von dem Nominalwert des Geschäfts entsprechenden Positionen zu behandeln, wobei gegebenenfalls eine Position jeweils einer Zahlung aus dem Swap entspricht und in das entsprechende Laufzeitband nach Artikel 359 Absatz 1 eingestellt wird. Dabei handelt es sich um Kaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis zahlt und einen variablen Preis erhält, und um Verkaufpositionen, wenn das Institut einen festen Preis erhält und einen variablen Preis zahlt. Warenswaps, bei denen die beiden Seiten der Transaktion verschiedene Waren betreffen, sind beim Laufzeitbandverfahren für beide Waren getrennt in den jeweiligen Laufzeitbandfächer einzustellen.

(3) Optionen und Optionsscheine auf Waren oder auf warenunterlegte Derivate sind für die Zwecke dieses Kapitels wie Positionen zu behandeln, deren Wert dem mit dem Delta-Faktor multiplizierten Basiswert entspricht. Die letztgenannten Positionen können gegen entgegengesetzte Positionen in identischen zugrunde liegenden Waren oder warenunterlegten Derivaten aufgerechnet werden. Als Delta-Faktor ist derjenige der betreffenden Börse zu verwenden. Bei nicht börsengehandelten Optionen oder wenn der Delta-Faktor von der betreffenden Börse nicht erhältlich ist, darf das Institut den Delta-Faktor vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Behörden unter Verwendung eines geeigneten Modells selbst berechnen. Die Genehmigung wird erteilt, sofern mit dem Modell eine angemessene Schätzung der Änderungsrate für den Wert der Option oder des

Optionsscheins bei geringfügigen Änderungen des Marktpreises des Basiswerts vorgenommen wurde.

Die Institute spiegeln andere Risiken, die mit Optionen verbunden sind - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen adäquat wider.

(4) Die EBA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen verschiedene Methoden festgelegt werden, um andere Risiken - abgesehen vom Delta-Faktor-Risiko - in den Eigenmittelanforderungen in einer dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Institute im Bereich Optionen angemessenen Weise zu berücksichtigen.

Die EBA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 31. Dezember 2013 vor. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Vor dem Inkrafttreten der technischen Standards nach Unterabsatz 1 dürfen die

zuständigen Behörden weiterhin bestehende nationale Behandlungen anwenden, wenn sie diese vor dem 31. Dezember 2013 angewandt haben.

(5) Das Institut bezieht die betreffenden Warenpositionen in die Berechnung seiner Eigenmittelanforderungen für Warenpositionsrisiken ein, wenn es sich bei dem Institut um Folgendes handelt:

a) eine Partei, die Waren oder garantierte Rechtsansprüche auf Waren im Rahmen eines Pensionsgeschäfts überträgt;

b) eine verleihende Partei bei einem Warenverleihgeschäft.

Artikel 359**Laufzeitbandverfahren**

(1) Das Institut legt für jede Ware einen gesonderten Laufzeitbandfächer entsprechend der Tabelle 1 zugrunde. Alle Positionen in der betreffenden Ware werden in die entsprechenden Laufzeitbänder eingestellt.

Warenbestände sind in das erste Laufzeitband zwischen 0 bis zu einschließlich einem Monat einzuordnen.

Tabelle 1	
Laufzeitband (1)	Spread-Satz (in %) (2)
0 ≤ 1 Monat	1,50
> 1 ≤ 3 Monate	1,50
> 3 ≤ 6 Monate	1,50
> 6 ≤ 12 Monate	1,50
1 ≤ 2 Jahre	1,50
2 ≤ 3 Jahre	1,50
> 3 Jahre	1,50

(2) Positionen in derselben Ware dürfen gegeneinander aufgerechnet und als Nettoposition in das entsprechende Laufzeitband eingestellt werden, wenn

a) die entsprechenden Geschäfte denselben Fälligkeitstermin haben;

b) die entsprechenden Geschäfte innerhalb desselben Zehn-Tages-Zeitraums fällig werden und auf Märkten mit täglichen Lieferterminen gehandelt werden.

(3) Anschließend errechnet das Institut für jedes Laufzeitband die Summe der Kaufpositionen sowie die Summe der Verkaufpositionen. Der Betrag der ersteren Summe, der innerhalb eines gegebenen Laufzeitbands durch den der letzteren Summe ausgeglichen wird, ist in jenem Band die ausgeglichene Position, während die verbleibende Kauf- oder Verkaufposition die nicht ausgeglichene Position für dasselbe Laufzeitband darstellt.

(4) Der Teil der nicht ausgeglichenen Kauf- (Verkaufs-)position für ein gegebenes Laufzeitband, der durch die nicht ausgeglichene Verkaufs- (Kauf-)position für ein Laufzeitband mit längerer Fristigkeit ausgeglichen wird, stellt die ausgeglichene Position zwischen zwei Laufzeitbandern dar. Der Teil der nicht ausgeglichenen Kaufposition oder der nicht ausgeglichenen Verkaufsposition, der nicht auf diese Weise ausgeglichen werden kann, stellt die nicht ausgeglichene Position dar.

(5) Die Eigenmittelanforderung eines Instituts für jede Ware errechnet sich auf der Grundlage des entsprechenden Laufzeitbandfachers als die Summe aus

- a) der Summe der ausgeglichenen Kauf- und Verkaufspositionen, die mit dem jeweiligen Spread-Satz für jedes Laufzeitband (siehe Spalte 2 der Tabelle 1) und dem Kassakurs der Ware multipliziert wird;
- b) der ausgeglichenen Position zwischen zwei Laufzeitbandern für jedes Laufzeitband, in das eine nicht ausgeglichene Position vorgetragen wird, multipliziert mit 0,6 %, d. h. dem Gewichtungssatz für vorgetragene Positionen ("carry rate"), und mit dem Kassakurs der Ware;
- c) den restlichen, nicht ausgeglichenen Positionen, multipliziert mit 15 %, d. h. dem einfachen Gewichtungssatz ("outright rate"), und mit dem Kassakurs der Ware.

(6) Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 5 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

Artikel 360

Vereinfachtes Verfahren

(1) Die Eigenmittelanforderung des Instituts für jede Ware errechnet sich hier als die Summe aus

- a) 15 % der Nettoposition, unabhängig davon, ob es sich um eine Kauf- oder Verkaufsposition handelt, multipliziert mit dem Kassakurs der Ware;
- b) 3 % der Bruttoposition (Kaufposition plus Verkaufsposition), multipliziert mit dem Kassakurs der Ware.

(2) Die Gesamteigenmittelanforderung eines Instituts zur Unterlegung des Warenpositionsrisikos errechnet sich als die Summe der gemäß Absatz 1 berechneten Eigenmittelanforderungen für jede Ware.

TITEL V

Eigenmittelanforderungen für das Abwicklungsrisiko

Artikel 378

Abwicklungs-/Lieferrisiko

Im Fall von Geschäften, bei denen Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Fremdwahrungen und Waren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapier- oder Warenverleih- und Wertpapier- oder Wareneigenschaften, nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, muss das Institut die Preisdifferenz berechnen, die sich daraus ergibt.

Die Preisdifferenz wird berechnet als die Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis für die betreffenden Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente, Fremdwahrungen oder Waren und ihrem aktuellen Marktwert, wenn die Differenz mit einem Verlust für das Institut verbunden sein konnte.

Zur Berechnung seiner Eigenmittelanforderung für das Abwicklungsrisiko multipliziert das Institut diesen Differenzbetrag mit dem entsprechenden Faktor in der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle 1.

Tabelle 1	
Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abwicklungstermin	(%)
5 – 15	8
16 – 30	50
31 – 45	75
46 oder mehr	100

Artikel 379

Vorleistungen

(1) Ein Institut muss über Eigenmittel nach Maßgabe von Tabelle 2 verfügen, falls Folgendes eintritt:

- a) wenn es Wertpapiere, Fremdwahrungen oder Waren bezahlt hat, bevor es diese erhalten hat, oder Wertpapiere, Fremdwahrungen oder Waren geliefert hat, bevor es deren Bezahlung erhalten hat;
- b) bei grenzüberschreitenden Geschäften, wenn seit der Zahlung bzw. Lieferung mindestens ein Tag vergangen ist.

Tabelle 2			
Eigenmittelunterlegung bei Vorleistungen			
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Art des Geschäfts	Bis zur ersten vertraglich vereinbarten Zahlung oder zum ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Von der ersten vertraglich vereinbarten Zahlung/vom ersten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zu vier Tagen nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt	Vom fünften Geschäftstag nach der zweiten vertraglich vereinbarten Zahlung oder dem zweiten vertraglich vereinbarten Lieferabschnitt bis zur Abwicklung des Geschäfts
Vorleistung	Keine Eigenmittelunterlegung	Behandlung als Risikoposition	Behandlung als Risikoposition mit einem Risikogewicht von 1 250 %

(2) Institute, die den in Teil 3 Titel II Kapitel 3 beschriebenen IRB-Ansatz anwenden, dürfen bei der Ansetzung eines Risikogewichts für Positionen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß der dritten Spalte der Tabelle 2 bei Gegenparteien, gegenüber denen sie keine andere Risikoposition im Anlagebuch haben, die Zuordnung der PD anhand einer externen Bonitätsbeurteilung der Gegenpartei vornehmen. Institute, die eigene LGD-Schätzungen verwenden, dürfen die LGD nach Artikel 161 Absatz 1 für alle Risikopositionen aus nicht abgewickelten Geschäften, die nach Maßgabe der dritten Spalte der Tabelle 2 behandelt werden, anwenden, sofern sie die LGD auf alle derartigen Risikopositionen anwenden. Alternativ dazu dürfen Institute, die den IRB-Ansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 3 anwenden, das Risikogewicht gemäß dem Standardansatz nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ansetzen, sofern sie es auf alle derartigen Risikopositionen anwenden, oder ein Risikogewicht von 100 % auf alle derartigen Risikopositionen anwenden.

Resultiert aus nicht abgewickelten Geschäften kein nennenswerter positiver Risikopositionsbetrag, so dürfen die Institute für diese Risikopositionen ein Risikogewicht von 100 % ansetzen, sofern nicht gemäß der vierten Spalte von Tabelle 2 in Absatz 1 eine Risikogewichtung von 1 250 % erforderlich ist.

(3) Alternativ zu einer Risikogewichtung von 1 250 % von Positionen aus nicht abgewickelten Geschäften gemäß Absatz 1 Tabelle 2 Spalte 4 können die Institute den übertragenen Wert zuzüglich des aktuellen positiven Risikopositionsbetrags von Posten des harten Kernkapitals im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k in Abzug bringen.

Artikel 380

Aussetzung der Eigenmittelanforderungen

Bei einem systemweiten Ausfall eines Abwicklungssystems, eines Clearingsystems oder einer zentralen Gegenpartei können die zuständigen Behörden die gemäß den Artikeln 378 und 379 berechneten Eigenmittelanforderungen bis zur Behebung des Schadens aussetzen. In diesem Falle wird das Versäumnis einer Gegenpartei, ein Geschäft abzuwickeln, nicht als kreditrisikorelevanter Ausfall angesehen.

TITEL VII

Anforderungen an Anlegerinstitute

Artikel 405

Haltepflicht des Emittenten

(1) Handelt ein Institut nicht als Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber, darf es das Kreditrisiko einer Verbriefungsposition in seinem Handelsbuch oder Anlagebuch nur dann eingehen, wenn der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber gegenüber dem Institut ausdrücklich erklärt hat, dass er kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil ("net economic interest") von mindestens 5 % halten wird.

Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 %:

- das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts einer jeden an die Anleger verkauften oder übertragenen Tranche;
- bei Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen das Halten eines Originatoranteils von mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen;
- das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Forderungen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht, wenn diese Forderungen ansonsten verbrieft worden waren, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Forderungen bei der Origination mindestens 100 beträgt;
- das Halten der Erstverlusttranche und erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die an die Anleger übertragenen oder verkauften Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Forderungen entspricht;
- das Halten einer Erstverlust-Risikoposition von mindestens 5 % einer jeden verbrieften Forderung bei der Verbriefung.

Der materielle Nettoanteil wird bei der Origination berechnet und ist kontinuierlich

aufrechtzuerhalten. Der materielle Nettoanteil, einschließlich einbehaltener Positionen, Zinsen oder Forderungen, ist nicht Gegenstand von Kreditrisikominderung, Verkaufspositionen oder sonstiger Absicherungen und wird nicht veräußert. Der materielle Nettoanteil wird durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt. Die Vorschriften über die Pflicht zum Selbstbehalt werden bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht.

(2) Verbrieft ein EU-Mutterkreditinstitut, eine EU-Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen als Originator oder Sponsor Forderungen von mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so kann die Anforderung nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden EU-Mutterkreditinstituts, der betreffenden EU-Finanzholdinggesellschaft bzw. der gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Forderungen begründet haben, selbst die Verpflichtung eingegangen sind, die Anforderungen nach Artikel 408 zu erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut, der EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 409 erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Forderungen um Forderungen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen umfassend, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:

- a) Zentralstaaten oder Zentralbanken,
- b) regionale und lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten,
- c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird,
- d) multilaterale Entwicklungsbanken.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index basieren, wobei die zugrunde liegenden Referenzeinheiten mit denen identisch sind, die einen stark gehandelten Index von Einheiten bilden, oder andere handelbare Wertpapiere darstellen, bei denen es sich nicht um Verbriefungspositionen handelt;

Artikel 406

Sorgfaltsprüfung

(1) Bevor ein Institut ein Verbriefungsrisiko eingeht und gegebenenfalls anschließend muss es den zuständigen Behörden nachweisen können, dass sie hinsichtlich jeder einzelnen Verbriefungsposition über umfassende und gründliche Kenntnis verfügt und bezüglich seines Handelsbuchs und seines Anlagebuchs sowie des Risikoprofils seiner Anlagen in verbrieften Positionen formliche Regeln und Verfahren eingeführt hat, um Folgendes analysieren und erfassen zu können:

- a) Mitteilungen von Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgebern nach Artikel 405 Absatz 1 zur Angabe des materiellen Nettoanteils, den sie kontinuierlich an der Verbriefung halten,
- b) Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen,
- c) Risikomerkmale der Forderungen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,
- d) Leumund der Originatoren oder Sponsoren und ihre Verluste bei früheren Verbriefungen in den betreffenden Forderungsklassen, die der Verbriefungsposition zugrunde liegen,
- e) Erklärungen und Angaben der Originatoren oder Sponsoren oder ihrer Beauftragten oder Berater zur gebotenen Sorgfalt, die sie im Hinblick auf die verbrieften Forderungen und gegebenenfalls im Hinblick auf die Besicherungsqualität der verbrieften Forderungen walten lassen,
- f) gegebenenfalls Methoden und Konzepte, nach denen die Besicherung der verbrieften Forderungen bewertet wird, sowie die Maßnahmen, mit denen der Originator oder Sponsor die Unabhängigkeit des Bewerter gewährleisten will,
- g) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition des Instituts haben können, wie etwa vertragliche Wasserfall-Strukturen und damit verbundene Auslöser ("Trigger"), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und geschäftsspezifische Definitionen des Ausfalls.

Institute führen in Bezug auf ihre Verbriefungspositionen regelmäßig selbst geeignete Stresstests durch. Dabei dürfen sie sich auf die von einer ECAI entwickelten finanziellen Modelle stützen, sofern sie auf Anfrage nachweisen können, dass sie vor der Investition die Strukturierung der Modelle und die diesen zugrunde liegenden relevanten Annahmen mit der gebotenen Sorgfalt validiert haben und die Methoden, Annahmen und Ergebnisse verstanden haben.

(2) Handeln Institute nicht als Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber, richten sie entsprechend ihren Handelsbuch- und ihren Anlagebuchpositionen sowie dem Risikoprofil ihrer Anlagen in verbrieften Positionen formliche Verfahren ein, um Informationen über die Entwicklung der Forderungen, die ihren Verbriefungspositionen zugrunde liegen, laufend und zeitnah zu beobachten. Gegebenenfalls umfasst dies Folgendes: Art der Forderung, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallquoten, Quote der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Art der Sicherheit und Belegung, Häufigkeitsverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrunde liegenden Forderungen, branchenweise und geografische Streuung, Häufigkeitsverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrunde liegenden Forderungen selbst Verbriefungspositionen, so verfügen die Institute nicht nur hinsichtlich der zugrunde liegenden Verbriefungsstranchen über die in diesem Unterabsatz genannten

Informationen, z.B. den Namen des Emittenten und dessen Bonität, sondern auch hinsichtlich der Merkmale und der Entwicklung der den Verbriefungstranchen zugrunde liegenden Pools. Die Institute wenden dieselben Analysestandards auch auf Beteiligungen oder Übernahmen von Verbriefungsemissionen an, die von Dritten erworben werden, und zwar unabhängig davon, ob diese Beteiligungen oder Übernahmen in ihrem Handelsbuch oder ihrem Anlagebuch gehalten werden sollen.

Artikel 407

Zusätzliches Risikogewicht

Sind die Anforderungen der Artikel 405, 406 oder 409 in einem wesentlichen Punkt aufgrund von Fahrlässigkeit oder Unterlassung seitens des Instituts nicht erfüllt, so verhängen die zuständigen Behörden ein angemessenes zusätzliches Risikogewicht von mindestens 250 % des Risikogewichts (mit einer Obergrenze von 1250 %), das für die einschlägigen Verbriefungspositionen in der in den Artikeln 245 Absatz 6 bzw. 337 Absatz 3 spezifizierten Weise gilt. Das zusätzliche Risikogewicht wird mit jedem weiteren Verstoß gegen die Sorgfaltsbestimmungen schrittweise angehoben.

Die zuständigen Behörden berücksichtigen die für bestimmte Verbriefungen gemäß Artikel 405 Absatz 3 geltenden Ausnahmen durch Herabsetzung des Risikogewichts, das sie andernfalls gemäß diesem Artikel bei einer Verbriefung verhängen wurden, auf die Artikel 405 Absatz 3 Anwendung findet.